



BR-INFORMATION

Nr. 40

Duisburg, 09. Jan. 2009

Rahmenbetriebsvereinbarung zur Kurzarbeit

Der Betriebsrat hat in seiner Sitzung am 08.01.2009 der Rahmenvereinbarung zur Kurzarbeit zugestimmt. Folgende Eckpunkte sind dort geregelt:

- ◆ Ab den 01.02.09 kann in einzelnen organisatorischen Einheiten (Betriebsabteilungen) Kurzarbeit eingeführt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.
- ◆ Für Bereiche, in denen bereits erheblicher Personalüberhang gegeben ist bzw. die Arbeitszeitkonten negativ belastet sind oder im hohen Maße Schichtabsagen durchgeführt wurden, kann bereits im Januar Kurzarbeit eingeführt werden.
- ◆ Die Kurzarbeit ist auf bis zu 5 Schichten je Beschäftigten je Monat begrenzt. Darüber hinaus können bis zu 2 Schichten negativ ins Arbeitszeitkonto gestellt werden (dies für die Bereiche, für die die BV Arbeitszeitkonten vereinbart ist).
- ◆ Die Rahmenbetriebsvereinbarung endet mit dem 30.09.2009.

Betriebsvereinbarung Kurzarbeit im Bereich HF 11

Der Betriebsrat hat in seiner Sitzung am 08.01.09 der Betriebsvereinbarung Kurzarbeit im Bereich HF 11 zugestimmt. Folgende Eckpunkte wurden vereinbart:

- ◆ Die Vereinbarung gilt für alle nicht leitenden Beschäftigten des Bereichs.
- ◆ Die Kurzarbeitsperiode gilt vorläufig für den Zeitraum vom 19.01.09 bis 31.03.09.
- ◆ Betroffen sind folgende Betriebsabteilungen:
 - **Stückgutumschlag Walsum**, max. 5 Kurzarbeitsschichten im Monat, zusätzlich können im Bedarfsfall noch bis zu 2 Minusschichten in das Arbeitszeitkonto gestellt werden.
 - **Zentrallager Beeckerwerth**, max. 5 Kurzarbeitsschichten im Monat, hier gibt es keine Regelung zum Arbeitszeitkonto.
- ◆ Dem BR müssen bis zum 12.01.09 die Dienstpläne vorgelegt werden.
- ◆ Kurzarbeit ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- ◆ Kurzarbeitsschichten müssen sich auf die gesamte Regelarbeitszeit und alle Schichten verteilen, an denen die Arbeit tatsächlich ausfällt.
- ◆ Um Einkommensverluste zu begrenzen hat sich die Verteilung der Kurzarbeitsschichten an den benötigten Qualifikationen zu orientieren.
- ◆ Die Kurzarbeitstage sollen grundsätzlich wöchentlich zusammenhängend vergeben werden.
- ◆ Kurzarbeitsschichten können mit einer Ankündigungszeit von 24 Std. abgesagt werden, bzw. bereits in der Schicht davor. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können einvernehmlich auf diese Frist verzichten.

Eisenbahn und Häfen GmbH
BETRIEBSRAT
gez. Schwuchow gez. W. Franke

bitte wenden!



- ◆ Der BR hat Mitbestimmung:
 - bei der Verlegung von Kurzarbeit
 - bei Mehrarbeit in der Kurzarbeit
- ◆ Der BR muss bei der Rücknahme von Kurzarbeit informiert werden.
- ◆ EH beantragt für alle Betroffenen Kurzarbeitergeld bei der Agentur für Arbeit.
- ◆ Durch Kurzarbeit ausfallende steuerfreie Zuschläge für Nacht-, Samstag-, Sonntags- und Feiertagsarbeit werden gem. § 8 MTV Stahl als Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ausgeglichen.
- ◆ Für den Zeitraum und den Geltungsbereich verzichtet EH auf betriebsbedingte Kündigungen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir glauben, dass mit den getroffenen Vereinbarungen das schlimmste verhindert wurde. Die Arbeitsplätze bleiben erhalten, entstehender Entgeltverlust wird durch Kurzarbeit reduziert. Denn vorübergehende Hilfsmaßnahmen, wie DF- und TU-Vergabe helfen nicht auf Dauer und führen zu Einkommensverlusten, wenn z. B. die Nachtschicht wegbricht. Der Verlust kann durch Kurzarbeit verringert werden.

Wir hoffen, dass sich der Absatz von Stahlprodukten unserer Kunden wieder erholt und somit Transport- und Umschlagsleistung steigen.

Allerdings gehen wir davon aus, dass wahrscheinlich weitere Bereiche in die Kurzarbeit reingezogen werden müssen. Dies wird der Betriebsrat jeweils prüfen, dazu sind wir gesetzlich verpflichtet. Darüber hinaus geht es um unser Einkommen und um unsere Beiträge in die Arbeitslosenversicherung.

Durch Kurzarbeit entstehende Nettoverluste werden durch die Bundesanstalt für Arbeit zu 60 % bzw. 67 %, je nach Steuerklasse und ob ein Kind auf der Steuerkarte eingetragen ist, ausgeglichen. Kurzarbeitergeld ist steuerfrei, unterliegt allerdings der Steuerprogression.

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung aus dem Kurzarbeitergeld trägt der Arbeitgeber.

Die Bundesagentur für Arbeit hat hierzu eine Broschüre herausgegeben:

Kurzarbeitergeld Informationen für Arbeitnehmer (8 b)

Über Internet sind diese Informationen einsehbar unter:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/MB-08b-Kurzarbeitergeld-AN.pdf>

Weitere Informationen werden folgen.